Schiedsgerichtshof

Kostenordnung des SGH

Anlage 1 zu den Schiedsregeln des SGH

Stand März 2023

Kostenordnung des Schiedsgerichtshofs bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer (SGH) Anlage 1 zu den Schiedsregeln des SGH

Die Vollversammlung der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) hat am 15. März 2023 gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung des Schiedsgerichtshofs bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer vom 24. Januar 2023 folgende Kostenordnung beschlossen:

1. Der SGH erhebt für die Administration der Schiedsverfahren folgende Bearbeitungskosten als Entgelt:

Gegenstandswert	Bearbeitungskosten (netto)
bis 100.000 €	2 % des Gegenstandswerts, mindestens 500 €
ab 100.000,01 € bis 1.000.000 €	2.000 € plus 1 % des 100.000 € übersteigenden Betrags
ab 1.000.000,01 €	11.000 € plus 0,5 % des 1.000.000 € übersteigenden Betrags, höchstens jedoch 40.000 €

2. Kostenschuldner und Rechnungsempfänger ist die Partei des SGH-Schiedsverfahrens, die nach den Schiedsregeln zur Zahlung der Bearbeitungskosten verpflichtet ist.
3. Die Höhe des Gegenstandswerts richtet sind nach den Schiedsregeln und wird vom SGH bzw. vom Schiedsgericht festgesetzt.
4. Wird das Verfahren vor Einreichung der Klageerwiderung beendet, werden die Bearbeitungskosten auf 50 % reduziert. Wird die Klage zurückgenommen, so kann der SGH die Bearbeitungskosten nach billigem Ermessen ermäßigen.
5. Die Bearbeitungskosten erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.
6. In den Bearbeitungskosten sind die weiteren nach § 33 der Schiedsregeln des SGH von den Parteien zu tragenden Kosten, insbesondere die Honorare der Schiedsrichter, sowie hierfür zu erbringende Sicherheitsleistungen nicht enthalten.
7. Im Falle einer Verbindung von Klagen nach § 8 der Schiedsregeln des SGH werden die Gegenstandswerte der Klagen zusammengerechnet und auf dieser Basis der Betrag für die Bearbeitungskosten ermittelt. Differenzbeträge werden den Parteien bei der Abrechnung des Schiedsverfahrens anteilig erstattet bzw. verrechnet.
8. Haben die Parteien zum gleichen Streitgegenstand bereits eine Mediation bei einer Mediationsstelle einer IHK durchgeführt, kann der SGH seine Bearbeitungskosten für das Schiedsverfahren auf Antrag nach Ermessen reduzieren.

9. Anwendbar ist die Kostenordnung, die bei Einleitung des SGH-Schiedsverfahrens gültig ist.
10. Diese Kostenordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, 15. März 2023

Peter Adrian
Präsident

Dr. Martin Wansleben
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Kostenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Bundesanzeiger veröffentlicht:

Deutsche Industrie- und Handelskammer
Berlin, 6. September 2024

Dr. Martin Wansleben
Hauptgeschäftsführer